

83 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (35 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (Gehaltskassengesetz 1959).

Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich wurde durch das Gehaltskassengesetz vom 30. Juli 1919, StGBI. Nr. 410, gesetzlich verankert. Abweichend von den besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Angestellte in anderen privaten und in öffentlichen Dienstverhältnissen erfolgt die Auszahlung des Entgelts für das pharmazeutische Personal nicht unmittelbar durch den Dienstgeber, sondern durch die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich. Die Apotheker zahlen ohne Rücksicht auf die Dienstzeit der von ihnen beschäftigten pharmazeutischen Fachkräfte für diese eine gleichmäßig festgesetzte Umlage an die Gehaltskasse ein, wogegen die Kasse den pharmazeutischen Fachkräften einen nach Dienstjahren ansteigenden Gehalt ausbezahlt. Die Gehaltskasse hat sich im Laufe ihres nahezu vierzigjährigen Bestandes als soziale Einrichtung der österreichischen Apothekerschaft überaus bewährt.

Das Gehaltskassengesetz aus dem Jahre 1919 wurde durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 6. Jänner 1928, BGBl. Nr. 23, als „Gehaltskassengesetz vom Jahre 1928“ wiederverlautbart. Durch eine Reihe von Abänderungen dieses Gesetzes ist die Materie unübersichtlich geworden. Da ferner einzelne im Verordnungsweg erlassene Bestimmungen verfassungsrechtlich bedenklich sind und durch die Verordnung vom 14. Dezember 1944 die Weitergeltung der Bestimmungen der §§ 1 und 3 zweifelhaft erscheint, ergibt sich die Notwendigkeit, das derzeit geltende Gehaltskassengesetz neu zu erlassen.

Nach dem gegenwärtig geltenden Gehaltskassengesetz wird die Höhe der Gehaltskassenumlagen sowie das Ausmaß der Besoldung durch

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festgesetzt. Hierbei ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung zwangsläufig an eine entsprechende Antragstellung der Gehaltskasse gebunden. Da dieser Vorgang mit dem Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit nicht vereinbar ist und auch rechtspolitisch abgelehnt werden muß, räumt der Gesetzentwurf der Gehaltskasse als Körperschaft öffentlichen Rechtes die Befugnis ein, nach einem genau festgelegten Berechnungsmodus die Höhe der Gehaltskassenumlage selbst zu beschließen. Die im Entwurf festgelegten Gehalts(Entlohnungs)schemen sowie die Bestimmungen über die Vorrückung entsprechen dem derzeit geltenden Recht. Die Durchführung der Verrechnung ärztlicher Verschreibungen für Rechnung begünstigter Bezieher wird nunmehr als Pflichtaufgabe der Gehaltskasse gesetzlich verankert. An die Stelle der nach dem derzeit geltenden Gehaltskassengesetz bestehenden Hauptversammlung soll nunmehr die Delegiertenversammlung treten. Die Delegiertenversammlung der Österreichischen Apothekerkammer soll in Zukunft mit der Delegiertenversammlung der Gehaltskasse personengleich sein. Diese Vereinfachung erscheint dadurch gerechtfertigt, daß sich der Kreis der der Apothekerkammer angehörenden Personen mit dem Personenkreis der Gehaltskassenmitglieder deckt. Wie die Erfahrung gezeigt hat, wurden bisher meist dieselben Personen in die Hauptversammlung der Gehaltskasse wie in den Vorstand der Apothekerkammer gewählt.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. November 1959 in Anwesenheit von Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Tongel, Dr. Hofeneder, Dr. Schönbauer, Uhlig und Reich sowie Bundesminister Proksch das Wort. Der Ausschuss nahm an

der Regierungsvorlage einige Abänderungen vor, die vorwiegend stilistischer Natur sind oder der Klarstellung dienen. Hervorzuheben wäre die Abänderung des § 37. Im Abs. 2 des § 37 werden nun die Bestimmungen taxativ angeführt, bei deren Verletzung Bescheide an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden. Mit dieser Abänderung wurde einer Anregung des Konsulenten des Parlamentes Sektionschef a. D. Dr. Loebl Rechnung getragen.

Um der Pharmazeutischen Gehaltskasse Gelegenheit zu geben, die organisatorischen Umstellungen für die Durchführung dieses Gesetzes vorzubereiten, wurde im § 58 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes der 1. Juli 1960 festgesetzt.

Der Ausschuss hat festgestellt, daß in den erläuternden Bemerkungen zu § 44 die beiden letzten Sätze lediglich durch ein redaktionelles Versehen aufgenommen wurden. Diese beiden Sätze sind daher als gegenstandslos anzusehen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (35 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. November 1959

Hillegeist
Berichterstatler

Altenburger
Obmannstellvertreter

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 35 der Beilagen.

1. Im § 12 Abs. 1 am Ende sind nach dem Worte „festzusetzen“ die Worte „und kundzumachen“ anzufügen.

2. Im § 16 Abs. 1 lit. c ist in der sechsten Zeile das Wort „denselben“ durch „demselben“ zu ersetzen.

3. Im § 30 Abs. 1 ist in der fünften Zeile vor dem Worte „gebührt“ das Wort „so“ einzufügen.

4. Im Abs. 4 des § 30 ist in der dritten Zeile an Stelle des Wortes „desselben“ das Wort „davon“ zu setzen.

5. § 37 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Bescheide, die gegen die zwingenden Bestimmungen der §§ 15, 16 Abs. 1 lit. b und d, 18, 19, 23 Abs. 1, 24 und 26 dieses Bundesgesetzes verstoßen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(3) Eine Nichtigserklärung nach Abs. 2 reicht auf den Zeitpunkt zurück, zu dem der nichtig erklärte Bescheid zugestellt worden ist.“

6. Im § 40 Abs. 3 letzte Zeile sind nach dem Worte „oder“ die Worte „gemäß der Bestimmung des Abs. 5“ einzufügen.

7. Im § 40 Abs. 5 dritte Zeile sind nach dem Worte „Delegiertenversammlung“ die Worte „aus der gleichen Abteilung“ zu setzen.

8. Im § 43 Abs. 3 dritte Zeile sind nach dem Worte „Vorstandes“ die Worte „aus der gleichen Abteilung“ einzufügen.

9. § 44 Abs. 4 lit. d hat zu lauten:

„d) die Kundmachung der Höhe der Gehaltskassenumlagen, der Bezüge und des Risikenausgleichsbeitrages.“

10. § 46 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei den Wahlhandlungen nach den §§ 42 Abs. 2, 44 Abs. 2 und 45 Abs. 2 führt in jeder Abteilung das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“

11. Im § 52 Abs. 1 fünfte Zeile ist das Wort „Angelegenheit“ durch das Wort „Angelegenheiten“ zu ersetzen.

12. Im § 52 Abs. 3 am Ende hat es statt „wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist“ zu lauten: „wenn dem kein öffentliches Interesse entgegensteht“.

13. § 58 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.“

14. Im § 58 Abs. 3 letzte Zeile sind nach dem Worte „Sonderzahlungen“ die Worte „als Bestandteile dieses Bundesgesetzes“ einzufügen.